



**Bezirksregierung  
Arnsberg**

**HINWEISE FÜR DIE ANZEIGE ZUM  
NACHWEIS DER EIGNUNG ALS  
SACHVERSTÄNDIGE STELLE NACH  
§ 4 ABS. 2 NR. 4 GesBergV  
(außer Hydraulikflüssigkeiten)**



**HINWEISE FÜR ANZEIGE ZUM NACHWEIS DER EIGNUNG ALS  
SACHVERSTÄNDIGE STELLE NACH § 4 ABS. 2 NR. 4 GesBergV**

von

Jürgen Kugel,  
Bergrat, Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8 - Bergbau und Energie in NRW - , Dortmund

Stand: 05.12.2005

## INHALT

1	Kurzübersicht der Rechtsbestimmungen .....	3
2	Anforderungen an sachverständige Stellen.....	3
2.1	Allgemeines .....	3
2.2	Allgemeine Anforderungen an alle sachverständigen Stellen .....	4
2.2.1	Sachliche Anforderungen .....	4
2.2.2	Fachliche Anforderungen .....	4
2.3	Zusätzliche Anforderungen für die Prüfung bergbauhygienischer Belange .....	4
2.3.1	Sachliche Anforderungen .....	4
2.3.2	Fachliche Anforderungen .....	5
2.4	Zusätzliche Anforderungen für die Prüfung besonderer gefährlicher Eigenschaften.....	5
2.4.1	Sachliche Anforderungen.....	5
2.4.1.1	Allgemeine Anforderungen .....	5
2.4.1.2	Spezielle Anforderungen für Prüfung der Zusammensetzung von Baustoffen und Baustoffzusätzen ....	7
2.4.1.3	Spezielle Anforderungen für Prüfung der Zusammensetzung von Versatzmaterialien.....	7
2.4.2	Fachliche Anforderungen .....	7
2.5	Zusätzliche Anforderungen für die Prüfung brand- und explosionstechnischer Eigenschaften .....	8
2.5.1	Sachliche Anforderungen .....	8
2.5.1.1	Prüfung elektrostatischer Eigenschaften.....	8
2.5.1.2	Prüfung des Flammpunktes und der Aushärtetemperatur .....	8
2.5.1.3	Prüfung der Wirkung auf das Selbstentzündungsverhalten von Kohle.....	8
2.5.1.4	Prüfung der Brandausbreitung.....	9
2.5.1.5	Prüfung der Auswirkungen von Zersetzungsprodukten auf die Wirkung von CO-Filter selbstrettern ..	11
2.5.1.6	Prüfung von Hydraulikflüssigkeiten .....	13
2.5.2	Fachliche Anforderungen .....	13
3	Nachweis der Erfüllung der Anforderungen.....	13
3.1	Sachverständige Stellen .....	13
3.2	Geeignete Prüfinstitute für einzelne Bestandteile von Prüfungen .....	14
3.3	Bestätigung/Ablehnung durch die zuständige Behörde .....	14
4	Hilfsmittel zur Anzeige .....	14
4.1	Allgemeines .....	14
4.2	Fließschema Anzeigeverfahren .....	14
4.3	Musteranzeige.....	15

## 1 Kurzübersicht der Rechtsbestimmungen

Für die Anzeige der Tätigkeit als sachverständige Stelle für Gutachten zum Umgang mit Gefahrstoffen und vergleichbaren Stoffen unter Tage sind insbesondere die nachfolgend genannten Bestimmungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu beachten:

Bezeichnung der Bestimmung	Kurzbezeichnung	Bedeutung für den Antragsteller
Bundesberggesetz	Bundesberggesetz – BBergG	Auf Bundesebene: Allgemeine Schutzbestimmungen, Ermächtigung zum Erlass von Bergverordnungen.
Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten	Gesundheitsschutz-Bergverordnung – GesBergV	Auf Bundesebene: Bestimmung der Stoffe, die ohne Zulassung bzw. mit Zulassung nach §§ 4 und 18 GesBergV unter Tage eingesetzt werden dürfen bzw. deren Einsatz unter Tage verboten ist sowie Regelung des Zulassungsverfahrens.
Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz	–	Auf Landesebene: Bestimmung der zuständigen Behörden.
Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den aufgrund des § 68 Abs. 2 Bundesberggesetz erlassenen Bergverordnungen	–	Auf Landesebene: Bestimmung der zuständigen Behörden.
Gemeinsame Prüfbestimmungen der Länderbergbehörden für allgemeine Zulassungen nach § 4 in Verbindung mit der Anlage 5 der Bergverordnung zum gesundheitlichen Schutz der Beschäftigten (Gesundheitsschutz-Bergverordnung - GesBergV) vom 31.07.1991 (BGBl. I S. 1751), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.08.2005 (BGBl. I S. 2452)	Prüfbestimmungen für Stoffe nach § 4 GesBergV	Auf Landesebene (bundesweit einheitlich): Beschreibung der erforderlichen Prüfungen, Prüfverfahren und Prüfkriterien für die Zulassung nach § 4 GesBergV sowie Anforderungen an sachverständige Stellen  Hinweis: Veröffentlichung im Sammelblatt der Bezirksregierung Arnsberg für die Bergbehörden in Nordrhein-Westfalen im Kap. A 2.4, Az. 84.01.31.1.4-1-3.

### Hinweise:

Die Zulassung von Sprengstoffen unterfällt den hierfür einschlägigen Bestimmungen des Sprengstoffrechtes. Sie sind daher nicht Gegenstand der Tätigkeit als sachverständige Stelle nach § 4 GesBergV.

Für die Zulassung von Hydraulikflüssigkeiten zum Untertageeinsatz sind weitere Bestimmungen zu beachten. Auskünfte zu erforderlichen sachlichen und fachlichen Qualifikationen erteilt das Dezernat 83 der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8 - Bergbau und Energie in NRW -.

## 2 Anforderungen an sachverständige Stellen

### 2.1 Allgemeines

Für die Entscheidung über die Erteilung einer allgemeinen Zulassung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 GesBergV werden Prüfberichte von dafür sachverständigen Stellen benötigt. Sinngemäß gilt dies auch grundsätzlich für Entscheidungen über die Erteilung einer Ausnahmezulassung nach § 4 Abs. 7

GesBergV. Die Anforderungen an sachverständige Stellen ergeben sich aus § 4 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Nr. 3.3 der Prüfbestimmungen für Stoffe nach § 4 GesBergV (aktueller Stand 26.09.2005). Art und Umfang der Anforderungen sind dabei differenziert nach allgemeinen Anforderungen für alle sachverständige Stellen sowie zusätzliche Anforderungen in Abhängigkeit von der jeweiligen Prüfung, für die die Stelle tätig werden will.

## **2.2 Allgemeine Anforderungen an alle sachverständigen Stellen**

### **2.2.1 Sachliche Anforderungen**

Als sachverständige Stellen für die jeweiligen Prüfungen können nur Labor- oder Prüfbetriebe tätig werden, welche nachweisen, dass sie

- den Anforderungen nach DIN ISO/IEC 17025 an Prüf- und Kalibrierlaboratorien in dem Umfang genügen, wie sie für die jeweiligen Prüfungen erforderlich sind;
- über die jeweils für die Prüfung erforderlichen Laborausrüstungen und Prüfstände gemäß Kapitel 2.3 verfügen;
- über die Freistellung des jeweiligen Bundeslandes von der Haftung für Amtspflichtsverletzungen (Freistellungserklärung) sowie zur Deckung dieser Haftungsfreistellung über eine ausreichend bemessene Versicherung verfügen.

Die sachliche Ausstattung muss durch Dokumentation der vorhandenen Prüfeinrichtungen bzw. geeignete andere Belege, aus denen sich die Ausstattung erkennen lässt (z. B. Zertifikat als Baustoffprüflabor, Akkreditierungszertifikat nach DIN ISO/IEC 17025 o. ä.), nachgewiesen werden.

### **2.2.2 Fachliche Anforderungen**

Die erforderliche Fachkunde erfordert Kenntnisse in den wissenschaftlichen Fachgebieten Biologie, Mikrobiologie, Chemie, Physik, Medizin, Tiermedizin, Toxikologie, Geologie, Bergbau sowie Atom-, Berg-, Gefahrstoff- und/oder Umweltrecht.

Dies erfordert Personal mit einem Abschluss auf den Gebieten der Biologie, Chemie, Physik, Medizin oder des Ingenieurwesens der Fächer Bauwesen, Bergbau, Maschinenbau oder Markscheidewesen an einer Hochschule oder eine gleichwertige Qualifikation und mindestens 3 Jahre verantwortliche Tätigkeiten im Bereich Arbeitsschutz/-sicherheit, Arbeitsmedizin oder Bergbau unter Tage nachweisen oder über entsprechende Qualifikation durch zertifizierte Lehrgänge oder andere gleichwertige Nachweise über ausreichende Kenntnisse über den Gesundheitsschutz im Hinblick auf bergbauspezifische Belange.

## **2.3 Zusätzliche Anforderungen für die Prüfung bergbauhygienischer Belange**

### **2.3.1 Sachliche Anforderungen**

Für diese Prüfung müssen standardmäßig die Laborausrüstungen und Prüfstände verwendet werden, die für die allgemeine hygienische Prüfung der Ausgangskomponenten sowie für die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen erforderlich sind:

- a) gaschromatografisch/massenspektrometrische oder chemische Prüfungen auf gesundheitsschädliche Lösemittel oder auf sonstige relevante Inhaltsstoffe.
- b) Orientierende Hautverträglichkeitsprüfung.
- c) Prüfung der Entzündbarkeit, der brennbaren Bestandteile, des Flammpunktes und die Möglichkeit zur Ausbildung azeotroper Gemische.
- d) Untersuchung der möglichen Ätzwirkung in unterschiedlichen Verdünnungsstufen.
- e) Bestimmung des Verhaltens im Brandfall auf der Grundlage der DIN 22100 Teil 7
- f) Ermittlung der akuten oralen Säugetiertoxizität von nicht bekannten Substanzen oder Stoffgemischen, bei denen keine Kenntnis über synergistische oder antagonistische Wirkungsweise der Einzelkomponenten besteht

Die Nutzung der Gerätschaften und Prüfeinrichtungen hat auf der Grundlage standardisierter Analysenverfahren zu erfolgen.

### **2.3.2 Fachliche Anforderungen**

Die sachverständige Stelle muss mittels fachkompetentem Personal in der Lage sein, stoffspezifisch die geeigneten und erforderlichen Prüfverfahren auszuwählen und die Ergebnisse der Prüfungen auszuwerten auf der Grundlage folgender spezifischer Kenntnisse:

- für die Lagerstätte typische bergbauliche Verfahrenstechnik
- geologische/mineralogische Zusammensetzung der Lagerstätte
- lokale bergbauliche Besonderheiten des Betriebes
- Reaktionsverhalten des zulassungspflichtigen Stoffs, auch in Wechselwirkung mit den typischen betrieblichen Verhältnissen, im Hinblick auf Brand- und Explosionsrisiko, Wärmebildung, thermische Zersetzungsprodukte, Freisetzung von Gefahrstoffen oder radioaktiver Strahlung
- Wirkung des Reaktionsverhaltens auf Gefahrstoffkonzentrationen in den Wettern, Beeinflussung von Wettermessgeräten, persönliche Schutzausrüstungen und dermalen/oralen/inhalativen Exposition unter Berücksichtigung der bergbauspezifischen Gegebenheiten.

## **2.4 Zusätzliche Anforderungen für die Prüfung besonderer gefährlicher Eigenschaften**

### **2.4.1 Sachliche Anforderungen**

#### **2.4.1.1 Allgemeine Anforderungen**

Für diese Prüfung müssen standardmäßig die Laborausrüstungen und Prüfstände verwendet nachgewiesen werden, die für Berechnungsverfahren für die Abschätzung der Gefahrstoffkonzentration bei Vorhandensein flüchtiger Gefahrstoffe sowie weitergehende Prüfungen erforderlich sind.

Für die Prüfungen sind beispielhaft folgende Prüfstände einzusetzen:

- Staubmess- und Prüfkanal
- Laborprüfstand

#### Staubmess- und Prüfkanal:

Ein Staubmess- und Prüfkanal soll in der Lage sein, zeitlich und örtlich stabile Gasgemische bzw. Aerosole zu erzeugen. Solche Kanäle werden beispielsweise auch zur Prüfung von Atemschutzgeräten oder von Staubsammelgeräten eingesetzt.

Aufbau und Anordnung zeigt Abbildung 1.

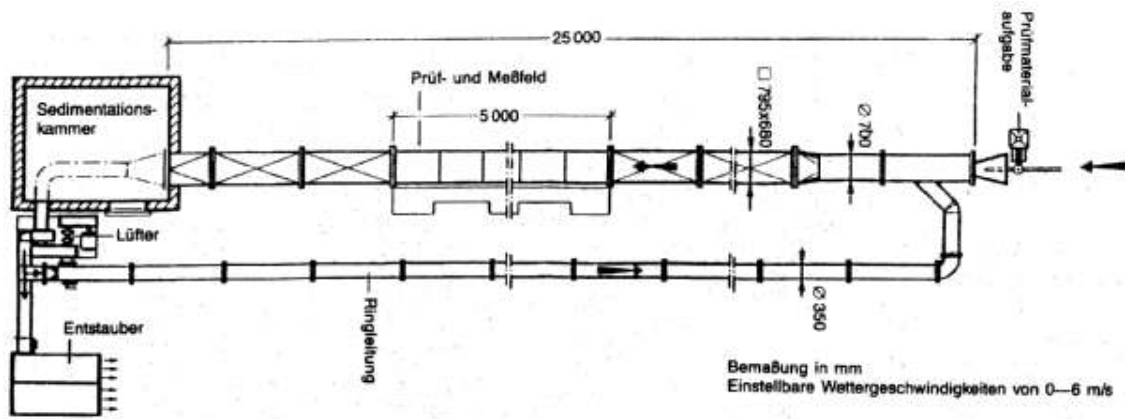


Abbildung 1: Staubmess- und Prüfkanal

Laborprüfstand:

Ein Laborprüfstand soll in der Lage sein, einzelne Arbeitsplätze exemplarisch unter reproduzierbaren und kontrollierbaren Bedingungen zu simulieren. Alle Randparameter, wie etwa Belüftungsverhältnisse, Temperatur oder auch die Parameter des Arbeitsverfahrens sollen weitgehend frei wählbar sein.

Aufbau und Anordnung des Laborprüfstandes zeigt beispielhaft Abbildung 2.

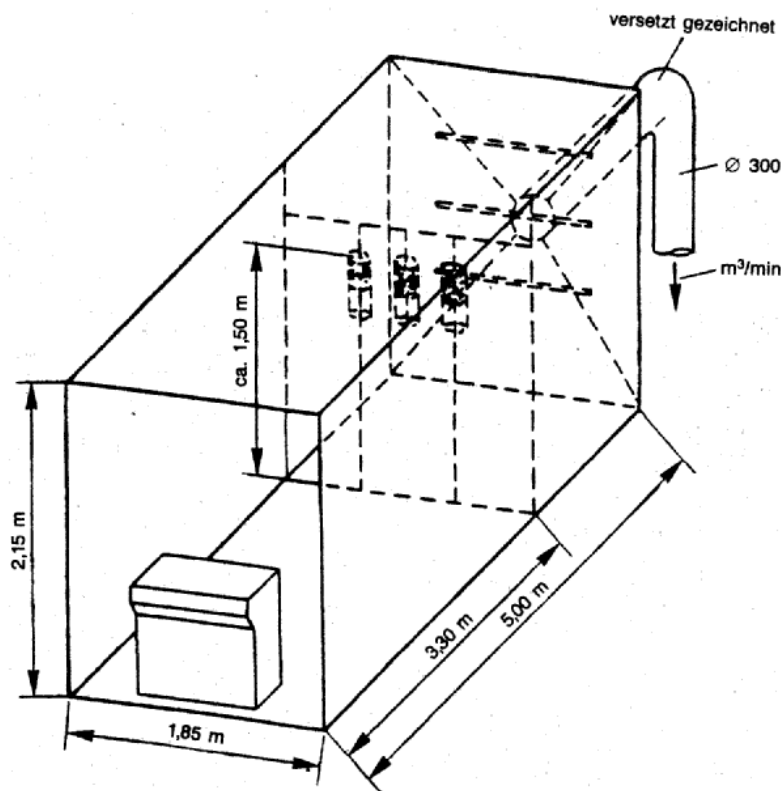


Abbildung 2: Laborprüfstand

Für alle verwendeten Analysen- und Untersuchungsverfahren müssen Standardarbeitsanweisungen vorliegen. Die Nutzung der Gerätschaften und Prüfeinrichtungen hat auf der Grundlage standardisierter Analysenverfahren zu erfolgen.

#### **2.4.1.2 Spezielle Anforderungen für Prüfung der Zusammensetzung von Baustoffen und Baustoffzusätzen**

Die Prüfung eines Baustoffes erstreckt sich auf die Kornfraktion  $< 125 \mu\text{m}$  nach Siebanalyse gemäß DIN 66165 und auf den alveolengängigen Staub. Die Gehalte der Gefahrstoffe im alveolengängigen Feinstaub in Anlehnung an TRGS 900 und in der Kornfraktion  $< 125 \mu\text{m}$  werden in Anlehnung an VDI 2267 Blatt 1, in Anlehnung an BGI 505-5 und der TRGS 402 Nr. 3.7 und 3.8 sowie aus dem Originalmaterial gem. Anhang IV Nr. 27 GefStoffV bestimmt.

Für diese Prüfung müssen standardmäßig die Laborausrüstungen und Prüfstände verwendet nachgewiesen werden, die für das vereinfachte Bewertungsverfahren erforderlich sind.

#### **2.4.1.3 Spezielle Anforderungen für Prüfung der Zusammensetzung von Versatzmaterialien**

Für diese Prüfung müssen standardmäßig die Laborausrüstungen und Prüfstände verwendet nachgewiesen werden, die für Berechnungsverfahren für das jeweilige Versatzmaterial und die bei seiner Verwendung erzeugten Stäube erforderlich sind. Für die ggf. erforderlichen unten aufgeführten Analysen sind Nachweise zu erbringen:

##### a) Stäube, bei Stoffen in der E-Staub-Fraktion

Die Analyse der Kornfraktion  $< 125 \mu\text{m}$  mittels geeignetem Aufschlussverfahren in Anlehnung an die VDI 2267 Blatt 1, in Anlehnung an BGI 505-5

Die Heranziehung vereinfachter Aufschlussverfahren, wie die des Königswasser Auszuges (DEV S7, DIN 38414, Teil 7), kann geeignet sein.

##### b) Gase (Bildung von brennbaren Gasen (z.B. Wasserstoff) bzw. gesundheitsschädlichen Gasen)

Die Prüfung der thermisch oder durch chemische Reaktion ist unter Einsatzbedingungen freisetzbaren gasförmigen Komponenten, z. B. gemäß DEV S8, durchzuführen.

#### **2.4.2 Fachliche Anforderungen**

Die sachverständige Stelle muss mittels fachkompetentem Personal in der Lage sein, stoffspezifisch die geeigneten und erforderlichen Prüfverfahren auszuwählen und die Ergebnisse der Prüfungen auszuwerten auf der Grundlage folgender spezifischer Kenntnisse

- für die Lagerstätte typische bergbauliche Verfahrenstechnik
- lokale bergbauliche Besonderheiten der Betriebe des beabsichtigten Umgangs
- Reaktionsverhalten des zulassungspflichtigen Stoffs, auch in Wechselwirkung mit den typischen betrieblichen Verhältnissen, im Hinblick auf Brand- und Explosionsrisiko, Wärmebildung, thermische Zersetzungsprodukte, Freisetzung von Gefahrstoffen
- Wirkung des Reaktionsverhaltens auf Gefahrstoffkonzentrationen in den Wettern, Beeinflussung von Wettermessgeräten, persönliche Schutzausrüstungen

Die spezifischen Kenntnisse setzen wissenschaftliche Qualifikation bzw. allgemeine Fachkenntnisse voraus auf folgenden Gebieten:

- Analytische Chemie
- Staub- und Gas-Probenahmetechnik
- Aerosolphysik



## 2.5 Zusätzliche Anforderungen für die Prüfung brand- und explosionstechnischer Eigenschaften

### 2.5.1 Sachliche Anforderungen

#### 2.5.1.1 Prüfung elektrostatischer Eigenschaften

Für diese Prüfung müssen standardmäßig die Laborausrüstungen und Prüfstände verwendet nachgewiesen werden, die für die Messungen der Oberflächenwiderstände  $R_{OA}$  nach DIN IEC 97 (VDE 0303 Teil 30) und DIN IEC 167 (VDE 0303 Teil 31) erforderlich sind.

#### 2.5.1.2 Prüfung des Flammpunktes und der Aushärtetemperatur

Für diese Prüfung müssen standardmäßig die Laborausrüstungen und Prüfstände verwendet nachgewiesen werden, die für die Flammpunktbestimmung nach DIN ISO 2592 (Verfahren nach Cleveland) bzw. DIN 51755 (Verfahren nach Abel-Pensky) oder einem anderen geeigneten Verfahren erforderlich sind. Für die Prüfung zur Bestimmung der Aushärtetemperatur ist zudem ein Becherglas nach DIN 12 331 sowie ein Thermoelement Typ K (Ni-Cr/Ni; Ø 1,5 mm ) nach DIN IEC 584 Teil 1 erforderlich.

Den Aufbau und die Anordnung des Prüfstands zur Bestimmung der Aushärtetemperatur zeigt die nachfolgende Abbildung.

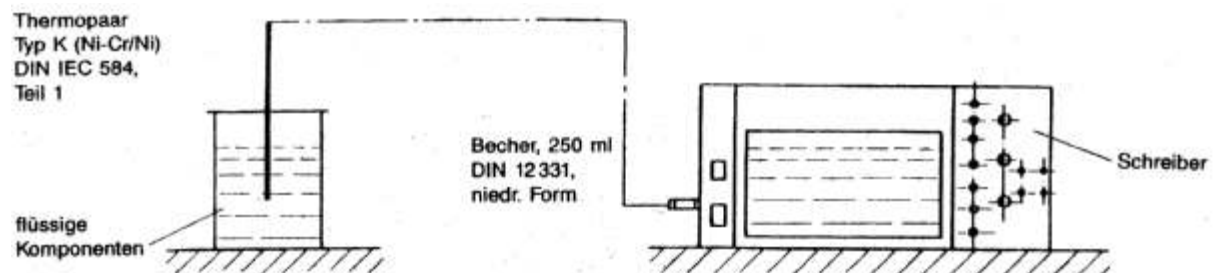


Abbildung 3: Prüfstand Aushärtetemperatur

#### 2.5.1.3 Prüfung der Wirkung auf das Selbstentzündungsverhalten von Kohle

Für diese Prüfung müssen standardmäßig die Laborausrüstungen und Prüfstände verwendet nachgewiesen werden, die für die Prüfverfahren zur Ermittlung der Wirkung auf das Selbstentzündungsverhaltens von Kohle erforderlich sind.

Der Aufbau und die Anordnung des Prüfstands zur Bestimmung der Wirkung auf das Selbstentzündungsverhalten von Kohle zeigt die nachfolgende Abbildung.

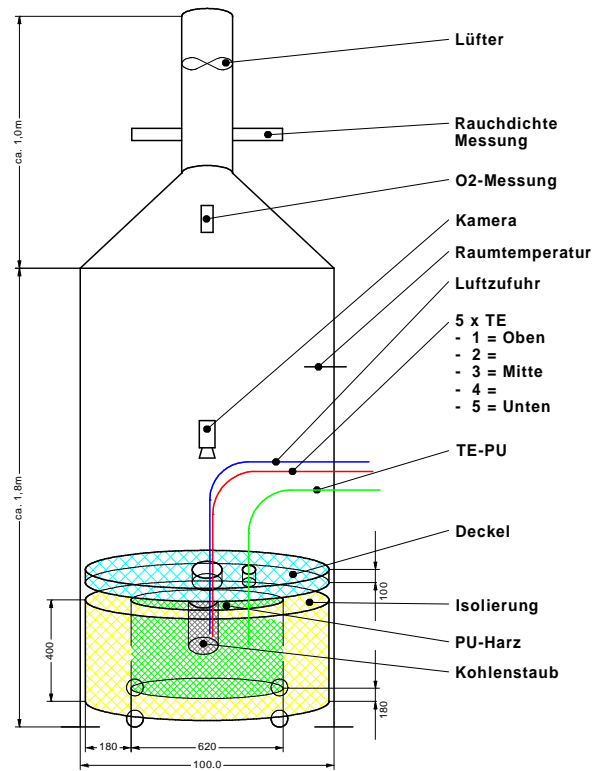


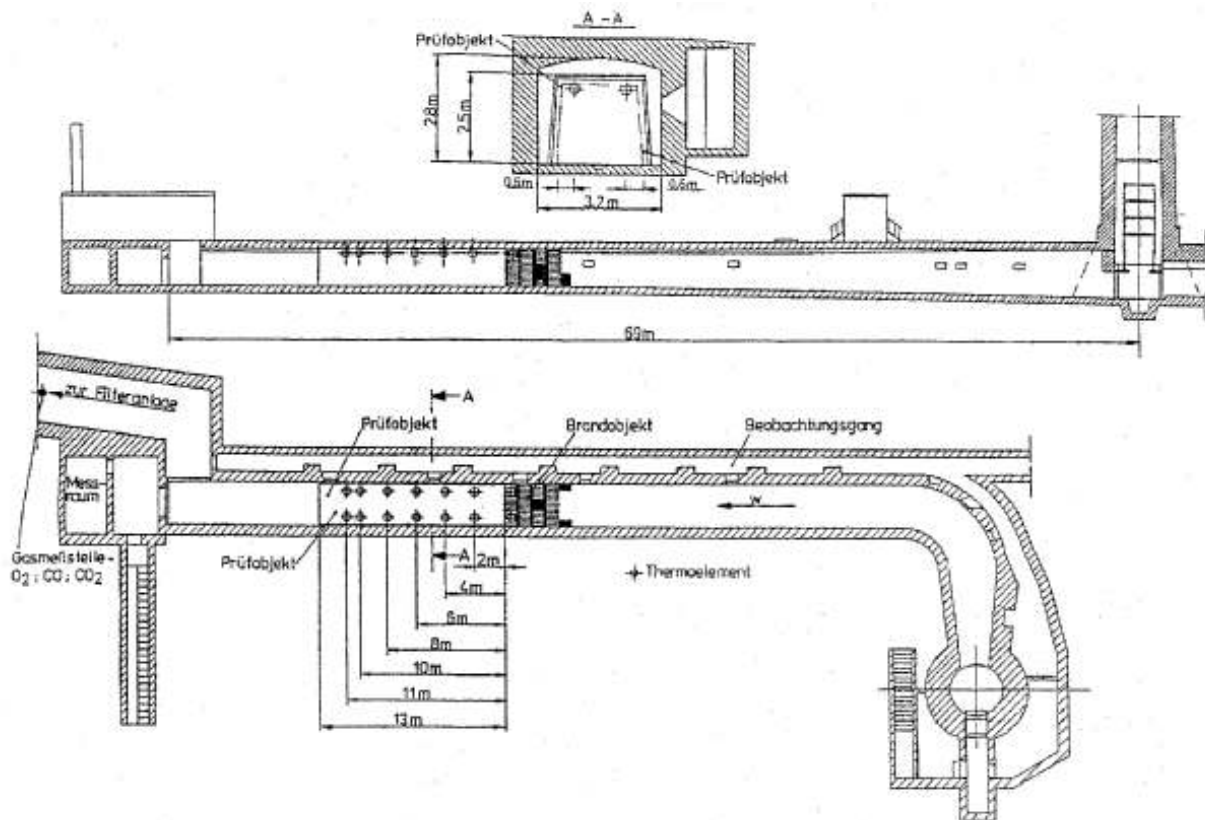
Abbildung 4: Prüfstand Selbstentzündungsverhalten

#### 2.5.1.4 Prüfung der Brandausbreitung

Für diese Prüfung müssen standardmäßig die Laborausrüstungen und Prüfstände verwendet nachgewiesen werden, die für die Prüfverfahren der Brandausbreitung erforderlich sind.

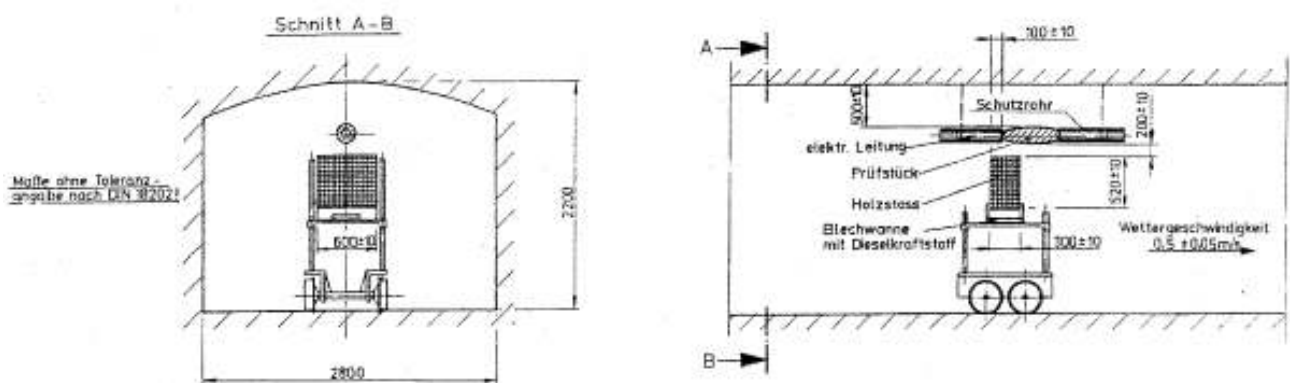
Zusätzlich zu den im folgenden aufgeführten Anforderungen sind für die Prüfung Versuchsstände gemäß EU-Richtlinie 67/548/EWG Anhang V Teil A Nr. A.10, A.16, A.17 erforderlich.

Die Prüfung mit Anordnung des Brandherds und der Probe ist entsprechend der folgenden Abbildung durchzuführen.



**Abbildung 5: Brandstollen – Prüfung Reaktionsharze (zur Hohlraumverfüllung und Oberflächenbeschichtung)**

Der Prüfstand nach DIN 22100 Teil 7, Bild 4 mit Anordnung des Brandherds und der Probe ist den folgenden beiden Abbildungen zu entnehmen.



**Abbildung 6: Kleiner Brandstollen – Prüfung Gießharzmuffen**

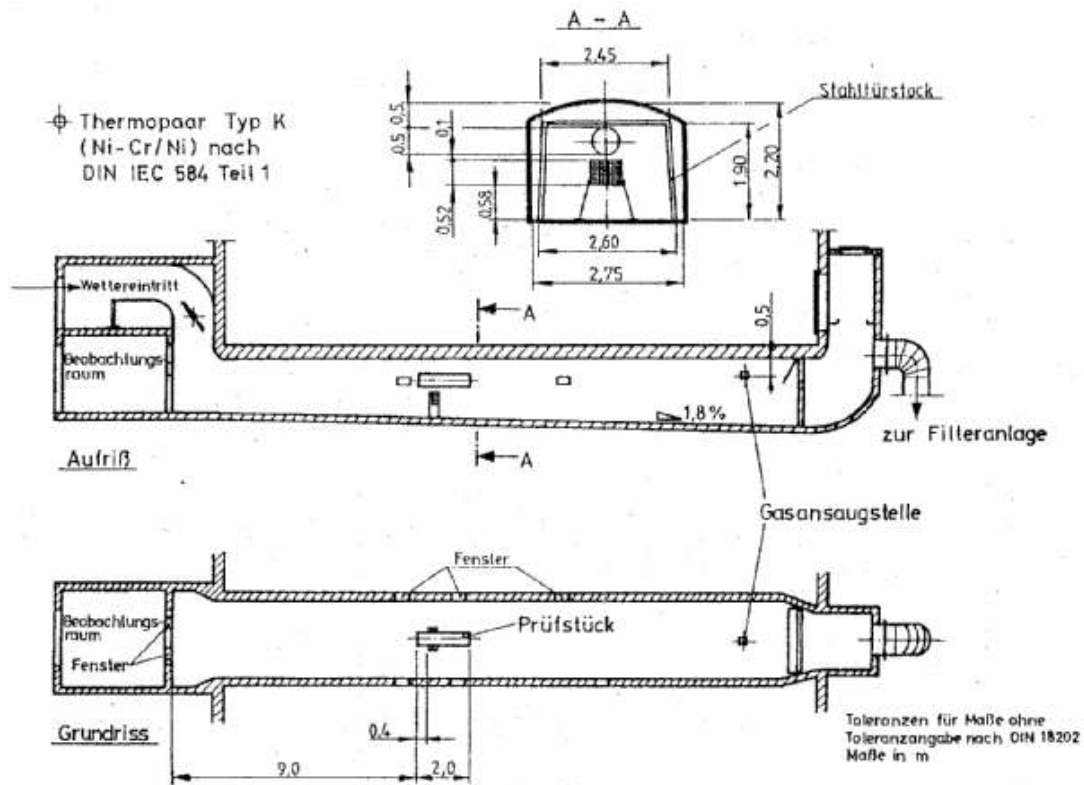


Abbildung 7: Kleiner Brandstollen – Prüfung Reaktionskunststoffe sowie Baustoffe, Baustoffzusätze, Versatzmaterialien und andere feste zulassungspflichtige Stoffe

### 2.5.1.5 Prüfung der Auswirkungen von Zersetzungsprodukten auf die Wirkung von CO-Filtersebstrettern

Für diese Prüfung müssen die Laborausrüstungen und Prüfstände nachgewiesen werden, die für die Prüfungen der Auswirkungen von Zersetzungsprodukten auf die Wirkung von Filterselbstrettern zum Schutz gegen Kohlenmonoxid erforderlich sind. Hierzu gehört der in den folgenden Abbildungen dargestellte Prüfstand nach DIN 22100 Teil 7 (Ausgabe 6/2000) Anhang C (Prüfung im Quarzrohr).

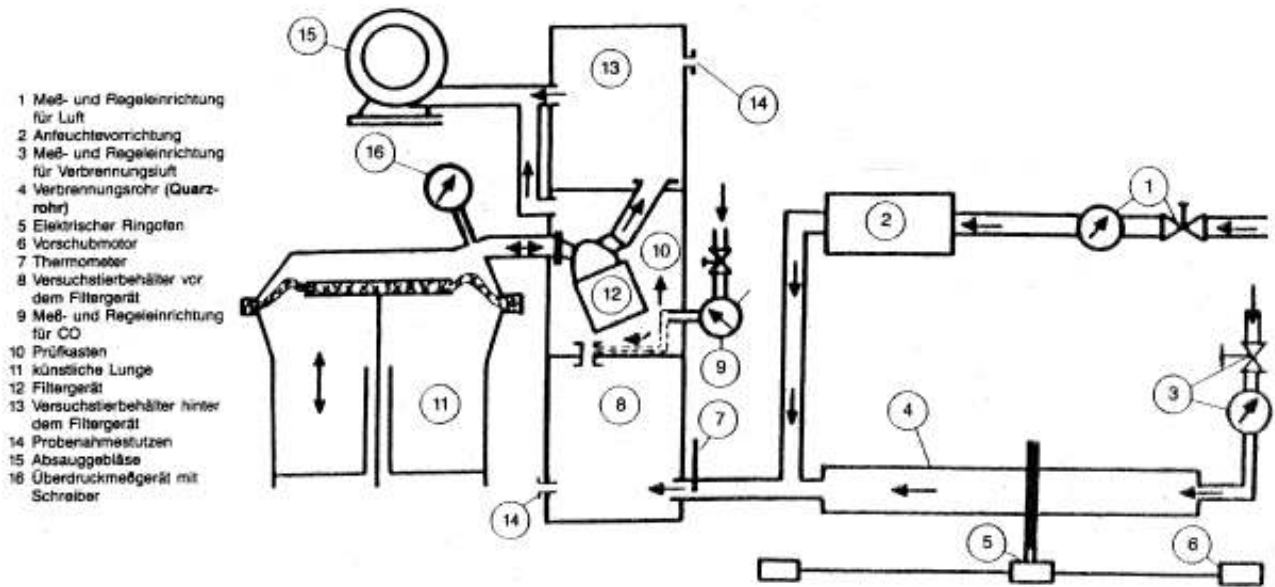


Abbildung 8: Prüfstand Quarzrohrtest (Übersicht)

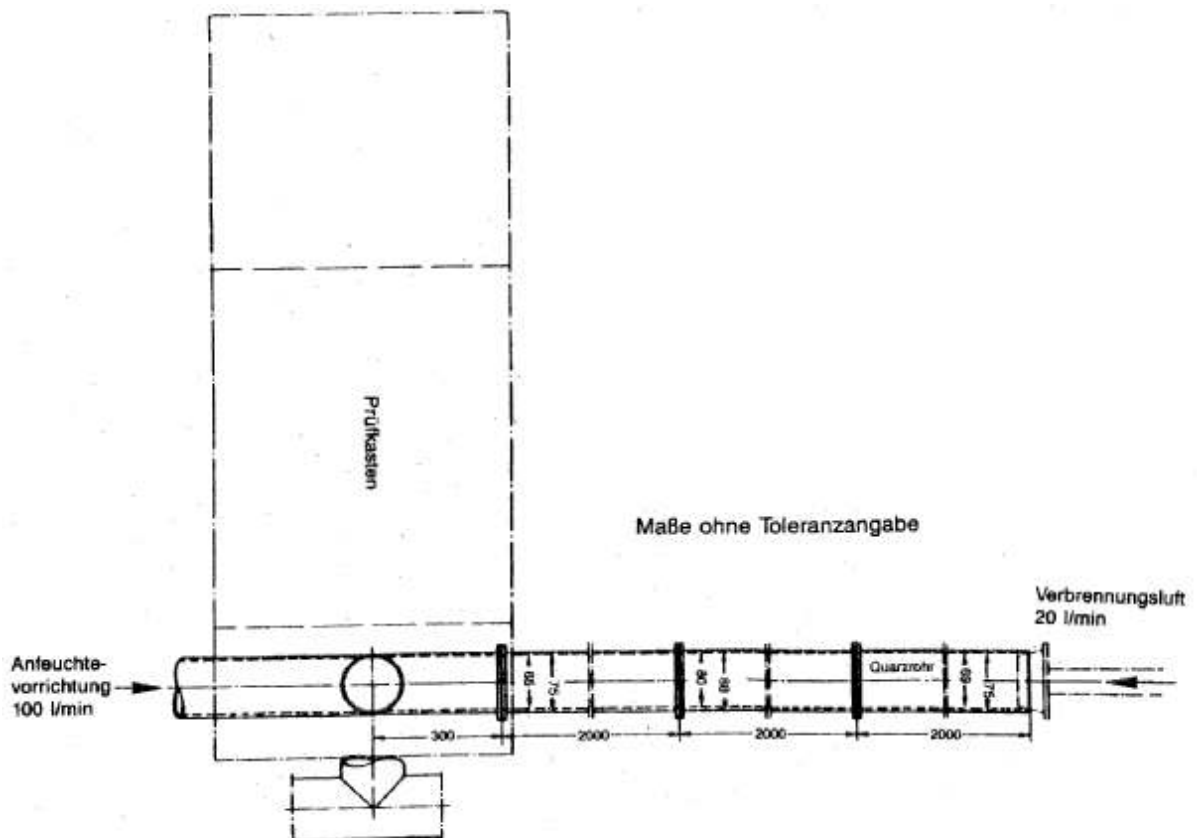


Abbildung 9: Prüfstand Quarzrohrtest (Detail Quarzrohr)

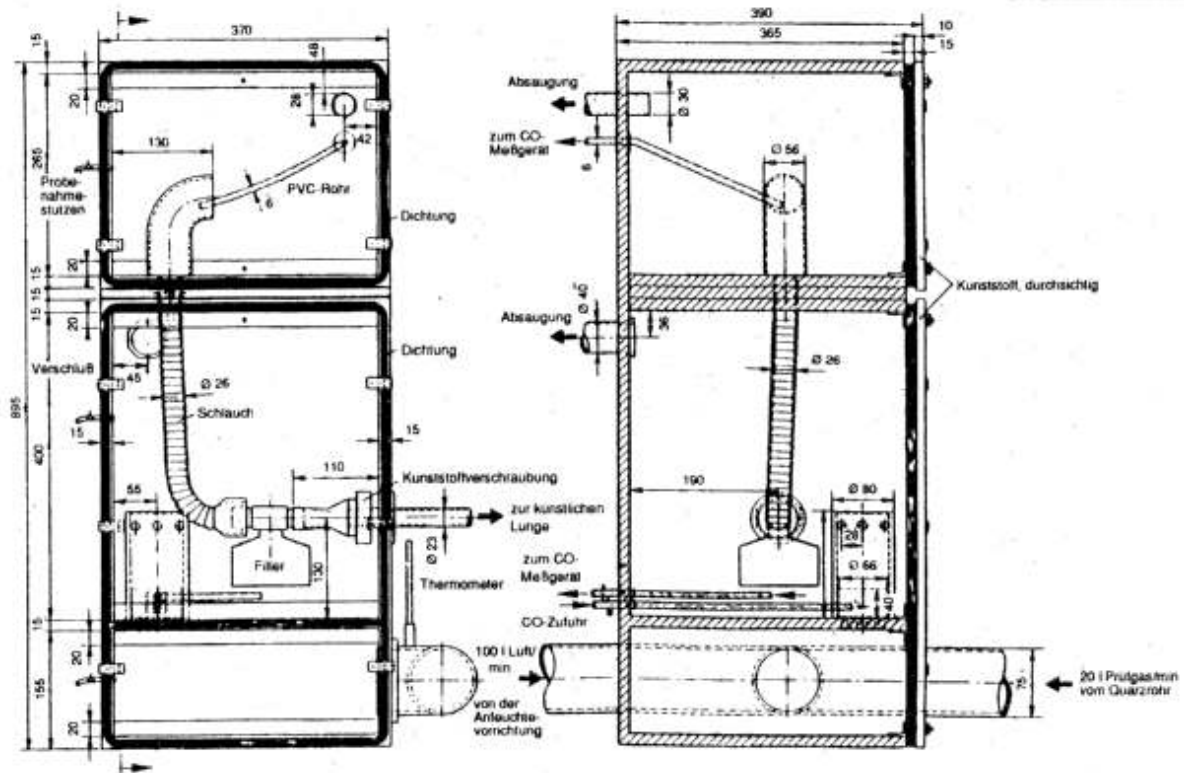


Abbildung 10: Prüfstand Quarzrohrtest (Detail Prüfkasten mit Versuchstierbehälter)

### 2.5.1.6 Prüfung von Hydraulikflüssigkeiten

Für diese Prüfung müssen die Laborausrüstungen und Prüfstände nachgewiesen werden, die für die Prüfungen von Hydraulikflüssigkeiten erforderlich sind.

Dies ist der Prüfstand für die Sprühstrahlzündprüfung „Wärmeabgabe einer stabilisierten Flamme“ gemäß Kapitel 3.1.3 Dokuments Nr. 4746/10/91 des „Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den anderen mineralgewinnenden Industriezweigen“ der Europäischen Kommission, Generaldirektion V „Anforderungen und Prüfungen schwerentflammbarer Hydraulikflüssigkeiten zur hydrostatischen und hydrokinetischen Kraftübertragung und Steuerung“ von April 1994 (7. Luxemburger Bericht)

### 2.5.2 Fachliche Anforderungen

Die sachverständige Stelle muss in der Lage sein, stoffspezifisch die geeigneten und erforderlichen Prüfverfahren auszuwählen und die Ergebnisse der Prüfungen auszuwerten.

Die spezifischen Kenntnisse setzen wissenschaftliche Qualifikation bzw. allgemeine Fachkenntnisse des Brandschutzes im Bergbau voraus.

## 3 Nachweis der Erfüllung der Anforderungen

### 3.1 Sachverständige Stellen

Die Aufnahme der Tätigkeit als sachverständige Stelle ist schriftlich in deutscher Sprache bei der dafür zuständigen Behörde (in NRW: Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8 - Bergbau und Energie in NRW, Postfach 102545, 44025 Dortmund) anzuzeigen. Der Anzeige sind die Nachweise entsprechend der Anforderungen nach Kapitel 2 beizufügen.

Sofern die Tätigkeit nur eingeschränkt beabsichtigt wird, gelten die Anforderungen nur in dem Umfang, wie sie entsprechend der Einschränkung erforderlich sind.

Tritt bei einer sachverständigen Stelle eine für die Erfüllung der sachlichen und fachlichen Voraussetzungen wesentliche Änderung ein, so hat sie die Änderung der Behörde, der sie ihre Tätigkeit angezeigt hat, anzuzeigen.

Wesentliche Änderungen sind insbesondere:

- Änderung des Umfangs des sachlichen oder räumlichen Tätigkeitsfeldes
- Personalveränderung, die hinsichtlich Fachkunde und Zuverlässigkeit bezüglich Prüfungen und Prüfberichten relevant ist
- Änderung des bürgerlichen bzw. handelsrechtlichen Status hinsichtlich der Unabhängigkeit gegenüber Hestellern und Unternehmen, welche allgemeine Zulassungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 GesBergV beantragt und die sachverständige Stelle mit der Erstellung von Prüfberichten beauftragt haben

### **3.2 Geeignete Prüfinstitute für einzelne Bestandteile von Prüfungen**

Für einzelne Bestandteile von Prüfungen sind neben den sachverständigen Stellen, welche die erforderlichen sachlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen, auch andere Prüfinstitute geeignet, welche die allgemeinen Anforderungen nach Kapitel 2.1 und 2.2 in dem Umfang erfüllen, wie sie für den jeweiligen Bestandteil erforderlich sind. In diesen Fällen obliegt es der sachverständigen Stelle, welche die erforderlichen sachlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt, für die Qualitätssicherung der Daten zu sorgen. Die Voraussetzungen für die Eignung von Untersuchungslabors entsprechen sinngemäß denen für die sachverständigen Stellen. Dies bedeutet zum Beispiel, dass der sachverständigen Stelle, welche die erforderlichen sachlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt, Standardarbeitsanweisungen für die Untersuchungsmethoden vorliegen müssen. Im Übrigen ist eine Bewertung nur aufgrund eines vollständigen Satzes von relevanten Parametern möglich.

Die für die Zulassung eines Gefahrstoffes erforderlichen Prüfberichte bleiben den sachverständigen Stellen vorbehalten.

### **3.3 Bestätigung/Ablehnung durch die zuständige Behörde**

Wenn die der Anzeige beigefügten Nachweise den Anforderungen nach Kapitel 2 genügen, bestätigt die zuständige Behörde die Eignung als sachverständige Stelle und nimmt diese in eine veröffentlichte Sammelliste auf. Genügen die Nachweise nicht den Anforderungen, so teilt sie mit, dass Prüfberichte, welche von der betreffenden Stelle für Zulassungsverfahren nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 7 GesBergV erstellt werden, nicht akzeptiert werden.

## **4 Hilfsmittel zur Anzeige**

### **4.1 Allgemeines**

Adressat der Anzeige zum Nachweis der Eignung als sachverständige Stelle ist diejenige Behörde zuständig, die auf Grund der Zuständigkeitsverordnungen der Bundesländer als zuständig erklärt wurde. In Nordrhein-Westfalen ist dies die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8 - Bergbau und Energie in NRW.

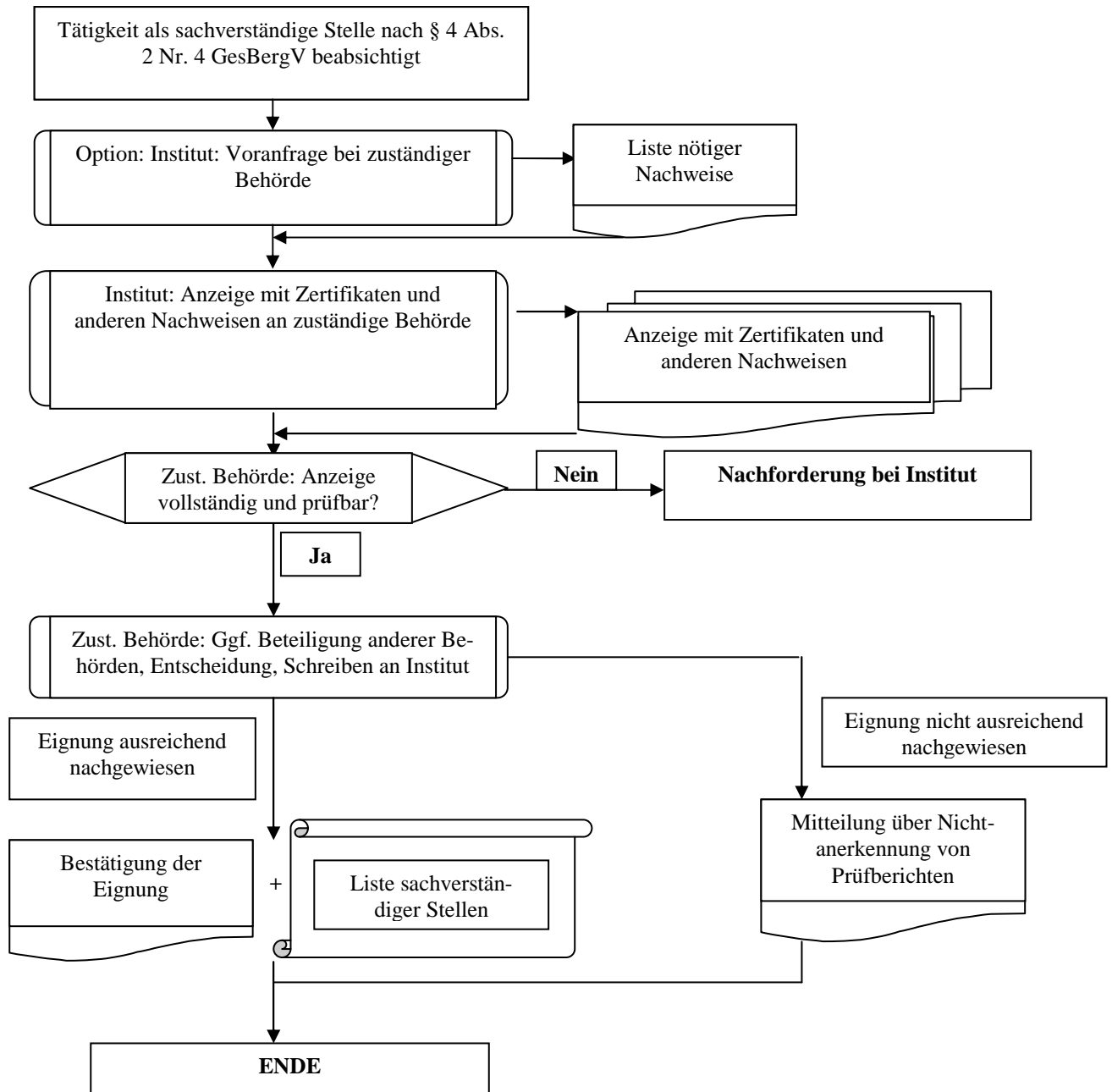
### **4.2 Fließschema Anzeigeverfahren**

Das Fließschema stellt den Ablauf ohne Wiederholungsschleifen dar.

Soweit erforderlich, kann der Verfahrensschritt der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen mit ggf. weiteren Nachforderungen mehrfach durchlaufen werden. Die Entscheidung hierüber liegt im

Ermessen der zuständigen Behörde. Aus Platzgründen ist das Fließschema auf der folgenden Seite abgedruckt.

### Fließschema



### 4.3 Musteranzeige

Das Muster einer Anzeige zum Nachweis der Eignung als sachverständige Stelle ist als Formvorschlag zu verstehen. Die Verwendung des Musters ist daher nicht zwingend, aber für die Bearbeitung vorteilhaft. Einerseits werden dadurch i. d. R. alle erforderlichen wesentlichen Angaben behandelt, so dass Nachfragen oder Nachreichung von Unterlagen überflüssig werden. Andererseits erleichtert die standardisierte Form den Überblick bei der Prüfung durch die Behörde, ob die Eignung ausreichend nachgewiesen wurde, so dass die Bearbeitung beschleunigt werden kann.

Das Musterformular ist für das Ausfüllen mittels PC vorgesehen. Es ist als gesonderte Datei im Internet unter [www.bezreg-arnsberg.nrw.de](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de) zu finden.